

Datum
21.07.2017

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2017/9505

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	31.08.2017	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	14.09.2017	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.09.2017	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	26.09.2017	Entscheidung

Betreff

Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplans der Heimannstraße Nr. 3-H-4;
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplans der Heimannstraße Nr. 3-H-4 wird als Satzung einschließlich der zugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2017
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:
Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Fluchtlinien- und Höhenplan Heimannstraße Nr. 3-H-4 wurde am 09.06.1906 förmlich festgestellt. Planerische Vorgaben für die Stadtentwicklung sind aus diesem über 100 Jahre alten Plan nicht mehr zu entnehmen. Er kann nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Planung herangezogen werden. Aus diesem Grund soll der Fluchtlinien- und Höhenplan der Heimannstraße Nr. 3-H-4 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden. Für die Aufhebung von Fluchtlinienplänen gelten die gleichen Verfahrensschritte wie für die Aufhebung von Bebauungsplänen. Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz hat das Aufhebungsverfahren in seiner Sitzung am 08.09.2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Anschließend wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 02.01.2017 bis einschließlich 16.01.2017 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2016 gemäß § 4 (1) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Der Entwurf zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplans der Heimannstraße Nr. 3-H-4 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis zum 30.06.2017 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.06.2017 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB informiert und gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 30.06.2017 abzugeben.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den beteiligten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange Bedenken gegen die Aufhebung vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplans der Heimannstraße Nr. 3-H-4 als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Übersichtsplan
Anlage 2 - Begründung